

NR. 1537 | 11.01.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung
der Fakultät für Physik und Astronomie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10.01.2023

**Promotionsordnung
der Fakultät für Physik und Astronomie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10.01.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und -programme – „entfällt“
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Physik und Astronomie hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es allen Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen und Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Physik und Astronomie voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Die Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Physik und Astronomie kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Physik und Astronomie entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss der Fakultät für Physik und Astronomie ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Physik und Astronomie gehören folgende Mitglieder und Angehörige an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der von der Fakultät für Physik und Astronomie bestellte Vertreterin bzw. Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. fünf weitere hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, von denen mindestens ein Mitglied promoviert sein muss,
 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die mindestens das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen haben müssen.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 werden mit Stellvertreterinnen oder Stellvertretern jeweils von den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffern 2 und 3 beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Nichtpromovierte Mitglieder aus den Gruppen nach Ziffer 3 und 4 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.
- (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b)
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen (Auflagen) sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 3,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,

7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 9. Entscheidung über Widersprüche und Ausnahmeregelungen,
 10. Entscheidung über die Zulassung einer kumulativen Dissertation.
- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Abs. 5 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Zulassung einer kumulativen Dissertation.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 04.II.2014 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate bzw. die Prüfungsämter der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 4,5 und 6 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern im Fach Physik, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Fach Physik und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in Physik
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 6I Abs. 2 Satz 2 HG im Fach Physik oder,

- d) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem physik-affinen Fach nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Buchstabe b) müssen die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ nachweisen. Die Qualifizierung von anderen Bewerbungen kann durch eine überdurchschnittliche Note oder in einem Auswahlgespräch nachgewiesen werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 1 Buchstabe d) muss die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses festgestellt werden. Eine Zulassung zur Promotion kann mit Auflagen erfolgen. Die Auflagen sind spätestens bei der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß §9 Abs. 1 Ziffer 3 nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Die Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien und der Auflagen werden nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern vorgeschlagen. Die zusätzlichen Studien bzw. Auflagen können z.B. anhand einer mündlichen Prüfung oder durch Bestehen einer Klausur nachgewiesen werden. Gegebenenfalls ist der Nachweis einer schriftlichen Arbeit notwendig. In der Regel müssen die Studienleistungen innerhalb von einem Studienjahr erbracht werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Buchstabe b) müssen die geforderten Studienleistungen mit der Gesamtnote 1,0 (sehr gut) erwerben.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache (entweder Deutsch oder Englisch) verfügt.
- (6) Bewerber nach Abs. 1 Buchstaben b) oder d) müssen zusätzlich ein Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung führen.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden des fachlich zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Lichtbild unter Angabe der Schul- und Universitätsbildung und der abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeiten,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,

4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 8,
5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
6. in den Fällen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und d) ein Nachweis über die Studieninhalte des Abschlusses,
7. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Beratungsgespräch gemäß § 5 Abs. 6.

Zeugnisse sind in Urschrift mit je einer Kopie oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, kann der Promotionsausschuss Übersetzungen verlangen, die von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt sein müssen.

- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein wissenschaftlich kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als Erstbetreuerin oder als Erstbetreuer zu fungieren,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert sind.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin oder der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme

„entfällt“

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin oder der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer.
- (2) Zur Erstbetreuung sind nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Physik und Astronomie berechtigt. Dieser Personenkreis wird im Folgenden zusammenfassend als Hochschullehrende bezeichnet.
- (3) Zur Zweitbetreuung sind zusätzlich alle weiteren Hochschullehrenden der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule berechtigt.

- (4) Die Fakultät für Physik und Astronomie kann den Leiterinnen und Leitern von extern geförderten Nachwuchsgruppen, Habilitierten und Personen mit habilitationsäquivalenten Leistungen das Promotionsrecht auf Antrag gewähren. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter müssen ein dem internationalen Standard entsprechendes Auswahlverfahren durchlaufen haben und das Arbeitsgebiet muss schwerpunktmäßig an der Fakultät für Physik und Astronomie angesiedelt sein. Projektleiterinnen und Projektleiter in Drittmittelprojekten können auf Antrag als Betreuerin bzw. Betreuer und Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden. Bei Nachwuchsgruppenleiterinnen, Nachwuchsgruppenleitern, Projektleiterinnen und Projektleitern wird von Beginn der Promotion an ein Hochschullehrender der Fakultät für Physik und Astronomie gemäß Absatz 2 als zweite Gutachterin bzw. zweiter Gutachter bestellt, um die Doktorarbeit beratend zu begleiten. Näheres regelt der Promotionsausschuss.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (6) Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
- (7) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorandinnen und Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (8) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin oder des Doktoranden, Name der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erst- und Zweitbetreuer*innen.
 4. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposees zu Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur und die Forschungsmethoden beschreibt.

§ 8 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Physik und Astronomie erwerben während der Promotion neben der rein fachwissenschaftlichen Ausbildung zusätzliche Qualifikationen (Schlüsselkompetenzen). Darüber hinaus sollen sie die Fähigkeit erlangen, Studierenden fachliche Inhalte in Praktika, Übungsgruppen oder ähnlichen Veranstaltungen zu vermitteln. Details sind dem zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Promotionsplan der

Fakultät für Physik und Astronomie zu entnehmen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 SWS bzw. 20 CP nachgewiesen werden.

- (3) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können laut der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
1. vier ausgedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
 4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über den Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann in ihrem oder seinem Antrag Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen; dieser Vorschlag muss sachlich begründet sein.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a. die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b. sie oder er die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c. Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin oder dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (4) Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung (Disputation) zuständige Gremium
- (2) Die Promotionskommission hat fünf stimmberechtigte Mitglieder. Ihr gehören an:
 - die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 - die zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation gemäß § 12 Abs. 1,
 - zwei weitere Hochschullehrende gemäß § 7 Abs. 2 der Fakultät für Physik und Astronomie, die nicht das engere Fachgebiet vertreten, in das die Dissertation fällt.Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Gutachterin oder Gutachter sein.
- (3) Die Betreuer bzw. Betreuerinnen und die Doktorandin oder der Doktorand können beantragen, die Promotionskommission um maximal zwei externe Fachleute zu erweitern. Diese Fachleute sollen Experten auf dem thematischen Gebiet der Dissertation sein. Sie haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (4) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. In der Regel werden die Gutachterinnen und Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrenden der Fakultät für Physik und Astronomie gemäß § 7 Abs. 2 bestellt. Darüber hinaus kann ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Kreis der Personen gemäß § 7 Abs. 4 bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät vertreten. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist in der Regel als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu benennen. Begründeten Vorschlägen der Doktorandin oder des Doktoranden für die Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission nach Abs. 2 haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet der Physik, der Astronomie oder der Didaktik der Physik nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Bei Dissertationen zur Didaktik der Physik muss ein klarer Bezug zur Physik erkennbar sein.
- (2) Die Dissertation (oder Teile der Dissertation) darf in keinem anderen Promotionsverfahren

oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Über die Zulässigkeit von Vorabveröffentlichungen entscheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Eine kumulative Dissertation, die zu wesentlichen Teilen auf Veröffentlichungen basiert, ist zulässig. Dabei muss die Dissertation folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Ein zusammenfassendes Kapitel muss in die Thematik einführen.
 - b) Die Ergebnisse der Dissertation müssen zum größten Teil schon als Veröffentlichungen in begutachteten Zeitschriften erschienen bzw. zur Veröffentlichung akzeptiert sein.
 - c) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Eigenleistung in den Veröffentlichungen deutlich hervorheben.
 - d) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss die in Buchstabe c) genannten Eigenleistungen bestätigen. Der Promotionsausschuss behält sich vor, diese Frage durch ein externes Gutachten bewerten zu lassen.

Die Zulassung einer kumulativen Dissertation kann nur auf gesonderten Antrag durch die Doktorandin oder den Doktoranden an den Promotionsausschuss genehmigt werden und muss vor der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9 genehmigt sein.

- (5) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (6) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.
- (7) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (8) Die Dissertation muss in gedruckter und gebundener Form eingereicht werden. Zusätzlich muss eine elektronische Version eingereicht werden. Sie muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und sonstiger herangezogener Quellen sowie Angaben über erhaltene Hilfen und verwendete Hilfsmittel enthalten. Am Ende der Dissertation ist ein Lebenslauf anzufügen, der mindestens Angaben zum akademischen Werdegang und zum Geburtsjahr beinhalten muss.

Die Exemplare der Dissertationen, die gemäß § 9 Abs. 1 eingereicht werden müssen, sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Naturwissenschaften der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ bzw. als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ zu bezeichnen. Englischsprachige Dissertationen können folgende Übersetzung verwenden: „Dissertation for the degree Doctor of Natural Sciences at the Faculty of Physics and Astronomy of the Ruhr University Bochum“.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen, schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung gemäß § 14 Abs. 1 vor.
- (2) Wird die Dissertation von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen für das Prädikat „mit Auszeichnung“ vorgeschlagen, muss der Promotionsausschuss ein drittes, externes Gutachten eines Hochschullehrenden einholen. Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter wird darauf hingewiesen, dass die Dissertation für das Prädikat „mit Auszeichnung“ vorgeschlagen wurde.
- (3) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 5 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen und Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (5) Schlägt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bewertung „nicht genügend“ für die Dissertation vor während die andere Gutachterin oder der andere Gutachter das Prädikat „genügend“ oder besser vorschlägt, muss der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eines Hochschullehrenden einholen.
- (6) Nach Eingang aller Gutachten und sofern das Promotionsverfahren nicht bereits aufgrund von Abs. 1 Satz 2 als erfolglos beendet gilt, wird die Dissertation für die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für alle Professorinnen und Professoren, habilitierten und promovierten Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslage wird bekannt gegeben. Die Hochschullehrenden der Fakultät für Physik und Astronomie und die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, während der Auslagefrist auch Einsicht in die Gutachten zur Dissertation und in die übrigen Unterlagen der Promotionsakte zu nehmen und innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Eine entsprechende Absicht muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses während der Auslagefrist mitgeteilt werden.
- (7) Nach Ablauf der Auslage- bzw. Äußerungsfrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) fest. Diese soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin und

die Zusammensetzung der Promotionskommission ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Termin wird durch Aushang in der Fakultät für Physik und Astronomie bekannt gegeben und soll in der Vorlesungszeit liegen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.

- (2) Die Disputation besteht aus einem Prüfungskolloquium der Promotionskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Leitung der oder des Vorsitzenden. Sie beginnt mit einem Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten von höchstens 20 Minuten über den wesentlichen Gehalt und die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Im anschließenden Prüfungsgespräch soll die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und ihre Einbindung in ihr Fachgebiet in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung vertreten. Darüber hinaus soll sich die Disputation auch auf allgemeinere Themen der Physik erstrecken, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation oder mit der physikalischen Vertiefung während der Promotion in Beziehung stehen. Die Disputation dauert insgesamt mindestens 60 und höchstens 70 Minuten. Wurde die Dissertation von allen drei Gutachterinnen und Gutachtern mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ bewertet, dauert die Disputation insgesamt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und kann auch allgemeine Fragen der Physik umfassen.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (4) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen; die Promotionskommission bestimmt den frühestmöglichen Termin. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (5) An der Disputation können die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Hochschullehrenden der Fakultät teilnehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können darüber hinaus die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät als Zuhörer teilnehmen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nicht widersprochen hat. Über eine Ausweitung der Öffentlichkeit entscheidet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung (Disputation) erfolgt in der Regel mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“. Im herausragenden Ausnahmefall kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.
- (2) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (3) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission auf Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen die Dissertation mit einem Prädikat gemäß Abs. 1. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann nur vergeben werden, wenn alle drei Gutachten die Dissertation für das Prädikat „mit Auszeichnung“ vorgeschlagen haben.

- (4) Anschließend bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat gemäß Abs. 1. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation bereits mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ bewertet wurde.
- (5) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Die Bewertung der Gesamtleistung der Promotionsprüfung erfolgt mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“. Dabei ist der Bewertung der Dissertation ein höheres Gewicht beizumessen. Das Gesamtprädikat „sehr gut“ kann in der Regel nur vergeben werden, wenn mindestens eine Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift vorliegt oder zur Veröffentlichung akzeptiert ist.
- (6) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben. Die Gesamtleistung kann nur mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ bewertet werden, wenn die Dissertation mit diesem Prädikat und die mündliche Prüfung mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ bewertet wurde. Des Weiteren muss in der Regel eine Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift vorliegen oder zur Veröffentlichung akzeptiert sein. Die Gesamtbewertung mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ ist nur durch einstimmigen Beschluss möglich.
- (7) Gegebenenfalls entscheidet die Promotionskommission noch über Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor deren Veröffentlichung unter Berücksichtigung eventueller entsprechender Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß §12 Abs. 4 und der Stellungnahmen gemäß §12 Abs. 6.
- (8) Die Entscheidungen der Promotionskommission sind schriftlich festzuhalten und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (10) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder

der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 10 oder nach ergangenem Bescheid gemäß Abs. 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Zwei gedruckte Exemplare sowie eine elektronische Version der Dissertation in der revidierten Fassung sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen mit dem Genehmigungsvermerk der Gutachterin oder des Gutachters bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist um bis zu ein Jahr verlängern. Über eine weitere Fristverlängerung in Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
- a) einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek oder
 - b) von 40 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - c) von drei Exemplaren, wenn die Veröffentlichung im Wesentlichen ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - d) von drei Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.
- (4) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Naturwissenschaften der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ bzw. „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ zu bezeichnen, und auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter sowie der Tag der Disputation aufzuführen. In den Fällen gemäß Abs. 3 Buchstabe a) und b) hat die Ruhr-Universität Bochum das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Englischsprachige Dissertationen können folgende Übersetzung verwenden: „Dissertation for the degree Doctor of Natural Sciences at the Faculty of Physics and

Astronomy of the Ruhr University Bochum“.

- (5) Die Kosten für die Veröffentlichung trägt die Doktorandin oder der Doktorand.
- (6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die endgültig vom Promotionsausschuss festgesetzte Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so verliert sie oder er alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde ist auf das Datum der mündlichen Prüfung ausgestellt, bezeichnet den Doktorgrad und enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation sowie das Gesamtprädikat. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Physik und Astronomie unterzeichnet. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag kann die Urkunde in einer deutsch-englischen Version ausgestellt werden.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn der oder die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Physik und Astronomie kann für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder für besondere Verdienste um die Physik oder Astronomie den Doktorgrad ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag mindestens einer oder eines hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professorinnen und Professoren erfolgen. Auf den Antrag hin setzt der Fakultätsrat einen Ausschuss in der Zusammensetzung des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 ein, der über den Antrag berät und eine Empfehlung abgibt. Vor Abgabe seiner Empfehlung muss der Ausschuss allen Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat. Zu der Fakultätsratssitzung werden alle Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Fakultät sind, eingeladen. Vier Fünftel aller Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Fakultät sind, müssen für die Ehrenpromotion votieren. Bei diesem Votum kann die Stimmabgabe vor der Fakultätsratssitzung schriftlich erfolgen. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates. Stimmrecht in diesem Fall haben nur die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die Rektorin oder den Rektor und die Dekanin oder den Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Abs. 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Nach Inkrafttreten dieser Ordnung bleibt die Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie vom 26. September 2011 (PromO 2011) bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 in Kraft. Damit können alle Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß PromO 2011 bereits zur Promotion zugelassen wurden, ihr Promotionsverfahren bis zum 31.03.2026 beenden oder beantragen, nach dieser Promotionsordnung zu promovieren.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Ordnung bleibt die Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie vom 24. März 1987 (PromO 1987) bis einschließlich Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Damit können alle Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß PromO 1987 bereits als Doktorandinnen oder als Doktorand angenommen wurden, ihr Promotionsverfahren bis zum 31.03.2024 beenden oder beantragen, nach dieser Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Physik und Astronomie vom 14.12.2022.

Bochum, den 10. Januar 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.